



Schriftliche Stellungnahme

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 27. März 2023 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts
20/5664
- b) Antrag der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Ausgleichsabgabe neu – Mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit bringen
20/5999
- c) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Mehr Schritte hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt
20/5820

Siehe Anlage



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales – „Inklusiver Arbeitsmarkt“

5 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte
Menschen e.V. (BAG WfbM) zur öffentlichen Anhörung "Inklusiver Arbeits-
markt" und den Anträgen der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Fer-
schl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE am
27.03.2023

10 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700
Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 3.000 Standorten in ganz Deutschland.
Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 320.000
15 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Ar-
beitsleben.

Vorbemerkung

Die BAG WfbM begrüßt das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts.

15 Die BAG WfbM fordert seit geraumer Zeit eine Weiterentwicklung der Werkstattleistung im
Sinne der Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehört auch die geplante Reform des Ent-
geltensystems, bei der die BAG WfbM sich weiter aktiv mit ihrer Expertise und den Ergebnissen
aus der innerverbandlichen Diskussion für eine Verbesserung der Einkommenssituation aller
Werkstattbeschäftigten einsetzen wird.

20 **Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Aufhebung der Deckelung
beim Budget für Arbeit und damit einhergehend auch der landesrechtlichen Öffnungsklausel
nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX vorsieht. Allerdings ist fraglich, ob dies allein ausreicht,
um die Bereitschaft von Arbeitgebern zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen im Rahmen
25 eines Budgets für Arbeit zu beschäftigen.

Die BAG WfbM ist der Auffassung, dass es zusätzlich notwendig ist, mehr Informationen be-
reitzustellen und bürokratische Hürden beim Budget für Arbeit abzubauen.

30 Der wichtigste Aspekt zum dauerhaften Gelingen eines Budgets für Arbeit ist die Begleitung
der Menschen mit Behinderungen. Diese Begleitung hin zu einem Budget für Arbeit sowie
die Ausgestaltung der Begleitung am Arbeitsplatz ist insbesondere dann erfolgreich, wenn
bereits bestehende Vertrauensverhältnisse und Unterstützungsarrangements genutzt wer-
den können. Die BAG WfbM fordert daher, dass Werkstattträger zukünftig stärker als bisher
die Begleitung übernehmen können und dies auch auskömmlich finanziert wird.

Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds

35 Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der Möglichkeit vor, Mittel des Ausgleichsfonds zur
Förderung von Einrichtungen zu verwenden. Die BAG WfbM weist darauf hin, dass durch
den Gesetzgeber sichergestellt werden muss, dass an den Stellen auf Landesebene, an de-



40 nen derzeit eine Förderung von Einrichtungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe stattfindet, der originär zuständige Leistungsträger seiner verfassungsrechtlichen Finanzierungsverantwortung nachkommen muss. Die Verpflichtung gem. § 36 Abs. 1 SGB IX darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen, darf nicht vernachlässigt werden.

Nur so kann die Qualität der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen weiterhin sichergestellt und gewährleistet werden.

45